



# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 03 / 2021

Veranlasste Leistungen

## Außerklinische Intensivpflege: G-BA ermittelt Kreis der Stellungnahmeberechtigten

**Berlin, 26. Januar 2021** – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) steigt in die nächste Phase zur Erarbeitung einer neuen Richtlinie zur ärztlichen Verordnung von außerklinischer Intensivpflege ein. Gesucht werden das Wissen und die Erfahrung von Organisationen bei der Versorgung von schwerstpflegebedürftigen, oft auf eine künstliche Beatmung angewiesene Menschen, bei denen die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist. Die breite Expertise solcher Organisationen möchte der G-BA in das anstehende Stellungnahmeverfahren zur Richtlinie einbinden. Eine entsprechende Bekanntmachung hat der G-BA heute im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ermitteln will der G-BA so zum einen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Organisationen, die auch künftig eine Weiterentwicklung der Richtlinie begleiten sollen. Zum anderen will der G-BA speziell für die Erstfassung der Richtlinie über die quasi gesetzten Organisationen hinausgehen und weiteren Sachverstand aus Forschung und Praxis einbeziehen. Am Ende der Beratungen wird der G-BA eine neue Richtlinie beschließen, die die Details dieser besonderen Versorgung regelt.

Organisationen aus dem Bereich der außerklinischen Intensivpflege, die sich angesprochen fühlen, sind nun gebeten, ihr Interesse an einem Stellungnahmerecht bis zum 23. Februar 2021 anzumelden. Die vom G-BA benötigten Informationen und die Kontaktadresse können der [Bekanntmachung](#) entnommen werden.

Der G-BA wird auf Basis der jeweils eingereichten Unterlagen die Meldungen prüfen und über ein Recht zur Stellungnahme entscheiden. Anerkannte stellungnahmeberechtigte Organisationen erhalten den Beschlussentwurf zur Erstfassung der Richtlinie mit der Bitte zugesandt, sich kritisch mit den geplanten Regelungsdetails auseinanderzusetzen und beispielsweise auch etwaige Umsetzungsprobleme zu benennen. An das schriftliche Stellungnahmeverfahren schließt sich eine mündliche Anhörung an. Mit den Hinweisen aus den Stellungnahmen wird sich der G-BA anschließend eingehend beschäftigen und prüfen, inwieweit der bisherige Richtlinienentwurf geändert werden muss.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: [presse@g-ba.de](mailto:presse@g-ba.de)

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

Ansprechpartnerinnen  
für die Presse:

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



## Hintergrund

Mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) werden die bisherigen Regelungen zur Erbringung medizinischer Behandlungspflege für Versicherte mit intensivpflegerischem Versorgungsbedarf in einen neuen Leistungsanspruch auf außerklinische Intensivpflege überführt (§ 37c SGB V neu). Damit will der Gesetzgeber gegen bisherige kriminelle Geschäftspraktiken im Bereich der außerklinischen Intensivpflege vorgehen. Zudem soll die individuelle bedarfsgerechte Versorgung der Betroffenen gestärkt werden.

Der Gesetzgeber beauftragte den G-BA, bis Oktober 2021 das Nähere zu Inhalt und Umfang der Leistungen außerklinischer Intensivpflege, differenziert nach unterschiedlichen Patientengruppen, zu regeln. Zudem sind vom G-BA bestimmte Anforderungen, z. B. an die Zusammenarbeit der Leistungserbringer festzulegen. Der G-BA nahm mit [Beschluss](#) vom 15. Oktober 2020 das Beratungsverfahren auf.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 73 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de).